



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

An den Vorsitzenden
Peer Knöfler
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Bearbeitung:

Henrike Bleck

Telefon: (0431) 988-1626

Henrike.Bleck@landtag.ltsh.de

Kiel, 14. Oktober 2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Grundsätzlich werden die vorgesehenen Änderungen sehr begrüßt. Es ist erkennbar, dass die Anforderungen zur Gleichstellung und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen Berücksichtigung finden sollen.

Im Folgenden möchte ich einige Empfehlungen und Hinweise geben und würde es sehr begrüßen, wenn sie diesen folgen könnten.

1. Angemessene Vorkehrungen / Nachteilsausgleiche

Die UN-Behindertenrechtskonvention verknüpft die Forderung nach einem Abbau von Barrieren mit der Aufforderung zur Gewährung von angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall. Angemessene Vorkehrungen sind dabei nicht nur für Prüfungen (geregelt in § 52 HSG), sondern auch beim Studienzugang und im Studium zu gewähren. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine entsprechende Ergänzung in § 3 Abs. 5 HSG-E. „**Die Hochschulen ermöglichen für diese einen**

Nachteilsausgleich insbesondere bei Bewerbung, Zulassung, in Studium und Prüfungen.“

Zu § 52 Absatz 2 Satz 2 Nummer 14: Im Hinblick auf Studierende mit Behinderungen, empfiehlt sich eine Ergänzung, damit den individuellen und spezifischen Bedarfen der Studierenden Rechnung getragen wird: „nach welchen Grundsätzen geeignete Nachteilsausgleiche für Studierende in besonderen Lebenslagen **und mit besonderen Bedürfnissen**, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen, zu gewähren sind.“ In den Prüfungsordnungen könnte unter Beteiligung der Beauftragten oder dem Beauftragten für Diversität das konkrete Verfahren geregelt werden.

Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit sich die Regelung des § 27a HSG zu den Beauftragten für Diversität, die Anfang 2016 in das Hochschulgesetz aufgenommen wurde, bewährt hat. Der oder die Beauftragte für Diversität sollte – so der Gesetzgeber in der Begründung zum Gesetzentwurf – **„die Aufgaben des aus anderen Ländern bekannten Amtes der oder des Behindertenbeauftragten wahr(nehmen).“**

Aus meiner Sicht wäre eine Evaluation der aktuellen Regelung hilfreich und notwendig.

Darüber hinaus wäre eine Ergänzung im Bereich Mitwirkungsrechte, analog zu § 27 Gleichstellungsbeauftragte auch in den § 27 a Diversitätsbeauftragte, wünschenswert. „Die oder der Beauftragte für Diversität hat das Recht, die für ihre oder seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen. **Die oder der Beauftragte für Diversität ist zu den Organen und Gremien der Hochschule wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.“**

2. Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

Ergänzend zur Beauftragten/zum Beauftragten für Diversität und einer Schwerbehindertenvertretung ist es zwingend notwendig, geeignete Strukturen zur

wirksamen Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderungen im Hochschulgesetz zu verankern. Auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 24 UN-BRK) und dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz ist es unumgänglich den gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung von Studierenden mit Behinderungen sicherzustellen und chancengerechte Studienbedingungen herzustellen. Es sind mehrere Lösungen zur Verortung, Ausgestaltung und Sicherstellung denkbar, beispielsweise durch die Bestellung einer Beauftragten/eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen. Ziel sollte eine einheitliche und verbindliche Regelung für alle Hochschulen sein.

3. Schwerbehindertenvertretung

Die Bedarfe und Rechte der schwerbehinderten Mitarbeitenden der Hochschulen werden bisher unzureichend berücksichtigt. Als sinnvoll erscheint die Erweiterung des § 27 um c) *Schwerbehindertenvertretung* in Ergänzung zu den Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten. **„Die zuständige Schwerbehindertenvertretung berät und unterstützt die Hochschule dabei, die Belange schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Menschen zu erfüllen. Die Organe und Gremien der Hochschule haben die zuständige Schwerbehindertenvertretung bei ihnen betreffenden Angelegenheiten frühzeitig und umfänglich zu beteiligen.“** (Vgl. dazu 2. Beauftragte oder Beauftragter für Diversität – Mitwirkungsrechte).

4. Digitalisierung

Der Gesetzentwurf greift die Erfordernisse der Digitalisierung von Lehre, Lernen und Prüfen auf. Die Digitalisierung der Hochschulbildung während der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass sie für viele Studierende mit Behinderungen die Möglichkeit einer selbstbestimmten und chancengleichen Teilhabe an der Hochschulbildung stärkt. Zugleich ist deutlich geworden, dass Studierende mit Beeinträchtigungen an der digitalisierten Hochschulbildung nur teilhaben und von ihr profitieren können, wenn die Angebote den Standards der Barrierefreiheit entsprechen und für die Studierenden uneingeschränkt nutzbar sind. Ist dies nicht der Fall, entstehen durch die Digitalisierung der Hochschulbildung neue Exklusionsrisiken. Daher der Vorschlag,

- a) § 3 Abs. 7 Satz 2 HSG-E wie folgt zu ergänzen: „Sie ermöglichen Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge und durch interdisziplinäre Lernangebote über gemeinsame **und barrierefrei gestaltete** Plattformen und

Lernorte den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den digitalen Wandel und tragen dazu bei, die Herausforderungen der Digitalisierung für die gesellschaftlichen Veränderungen zu bewältigen.“

- b) § 51 Abs. 6 Satz 3 HSG-E wie folgt zu ergänzen: „Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere zur Gewährleistung **der barrierefreien Zugänglichkeit und** des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.“

5. Struktur- und Entwicklungsplanung

Auch wenn nach § 3 Abs. 5 Ziff. 1 HSG-E die besonderen Bedürfnisse Studierender zu berücksichtigen sind, sollte dies auch in der Struktur- und Entwicklungsplanung (§ 12 HSG-E) dezidiert verankert werden. Daher der Vorschlag, § 12 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu ergänzen: „Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen **Inklusions- und Gleichstellungsplan.**“

Inklusions- resp. Aktionspläne sind wirksame Instrumente, um die in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechte von Menschen mit Behinderungen in einem koordinierten und partizipativen Prozess in den Hochschulen umzusetzen. Sie geben die Möglichkeit, konkrete, mit Zeitangaben, Zuständigkeiten und Ressourcen versehene Maßnahmen abzubilden und erhöhen die Verbindlichkeit der geplanten Vorhaben der Hochschule zur Gewährung eines chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugangs Studierender mit Beeinträchtigungen zur Hochschulbildung. Auch die Landesregierung sieht in Aktionsplänen ein wichtiges Instrument für den Hochschulbereich. So hat das Wissenschaftsministerium 2014/2015 den Prozess der Erstellung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an der Universität Kiel gefördert mit dem Ziel, dass dieser als Modell für andere Hochschulen genutzt werden könne.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michaela Pries